

Praktikumsvertrag

zur Ableistung eines schulbegleitenden Praktikums

im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule (FOS)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ernährung und Hauswirtschaft (FOYU)

Technik (FOTU)

Wirtschaft (FOWU)

Praktikumsbetrieb	Praktikantin/Praktikant
Praktikumsbetrieb (mit Firmenstempel)	Name, Vorname
	Anschrift
	Geburtsdatum und -ort
Ansprechpartner (Name/Telefon)	Bei Minderjährigen: Gesetzliche/r Vertreter/in mit Anschrift

Das Praktikum wird abgeleistet im Rahmen des Schulbesuches der Klasse 11 der Fachoberschule an der

Carl-Gotthard-Langhans-Schule

Berufsbildende Schulen des Landkreises Wolfenbüttel

Wilhelm-Brandes-Straße 9-11

38304 Wolfenbüttel

Tel: 05331 9560-0

Fax: 05331 9560-92

§ 1 - Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin/dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss des 960stündigen Praktikums ist eine Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

§ 2 - Dauer des Praktikums und Ausbildungszeit, Arbeitszeit und Urlaub

1. **Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.**
2. Das Praktikum findet an drei Tagen in der Woche statt. Es richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten und - bei Minderjährigen - des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach den Dienstplänen der Einrichtung. Es umfasst insgesamt mindestens 960 Stunden.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt außerhalb der Ferienzeiten in der Regel 24 Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der beiden Schultage und - bei Minderjährigen - des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
4. Zusammenhängender Urlaub muss während der Schulferien genommen werden. Urlaub ist für die Praktikantin/den Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 960 Praktikumsstunden angerechnet werden. Der Urlaub kann individuell zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten vereinbart werden.
5. Entschuldigte Fehlzeiten gelten als abgeleistete Arbeitszeit. Die Höhe der Fehlzeiten darf das Praktikumsziel nicht gefährden.

§ 3 – Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- den Praktikumsvertrag bei Anmeldung der Carl-Gotthard-Langhans-Schule vorzulegen,
- den vom Praktikumsbetrieb erhaltenen Praktikumsplan möglichst bei Anmeldung, aber spätestens zu Beginn des Praktikums der Carl-Gotthard-Langhans-Schule vorzulegen,
- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- übertragene Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie Arbeitsmaterialien und Geräte sorgsam zu behandeln,
- die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben von der Arbeit den Praktikumsbetrieb und die Carl-Gotthard-Langhans-Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Tag zusätzlich ein ärztliches Attest im Praktikumsbetrieb vorzulegen. Eine Kopie dieser Bescheinigung erhält die Schule.

§ 4 – Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- die Praktikantin/den Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe zu vermitteln,
- der Praktikantin/dem Praktikanten möglichst bei Vertragsabschluss einen Praktikumsplan auszuhändigen, aus dem im Einzelnen Ablauf und Inhalte des Praktikums hervorgehen und der Ausbildungsberuf, an dem sich das Praktikum orientiert,
- der Praktikantin/den Praktikanten an den beiden Unterrichtstagen von betrieblichen Verpflichtungen freizustellen,
- bei vertragsgemäßer oder auch vorzeitiger Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung auszustellen,
- die Carl-Gotthard-Langhans-Schule über eine vorzeitige Beendigung des Praktikumsverhältnisses sowie alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Praktikums zu informieren.

§ 5 – Versicherungsschutz

1. Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung, d. h. die Praktikantin/der Praktikant ist in dieser Zeit über den Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband (GUV) unfallversichert. Sie/er unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
2. Die Carl-Gotthard-Langhans-Schule empfiehlt der Praktikantin/dem Praktikanten für eventuelle Schadensfälle den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, evtl. besteht bereits eine Familienhaftpflichtversicherung.
3. Verursacht die Praktikantin/der Praktikant im Rahmen übertragener betrieblicher Aufgaben einen Schaden übernimmt der Kommunale Schadensausgleich Hannover im Rahmen der Haftpflichtdeckungsschutzes den Schadensausgleich, wenn keine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht. Haftpflichtschäden, die auf dem Weg zu und von dem Betrieb eintreten, sind nicht ausgleichsfähig.

§ 6 – Infektionsschutzbelehrung (nur Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft)

Die Carl-Gotthard-Langhans-Schule bietet Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft zu Beginn des Schuljahres einmalig die Möglichkeit, an einer Infektionsschutzbelehrung nach § 43 des IfSG durch das Gesundheitsamt teilzunehmen. Die Teilnehmenden erhalten eine entsprechende Bescheinigung.

